

*Frau  
Präsidentin des Burgenländischen Landtages  
Verena Dunst  
Landhaus  
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt, am 07.03.2019

**Selbständiger Antrag**

**der Landtagsabgeordneten Ingrid Salamon, Géza Molnár,  
Kolleginnen und Kollegen betreffend die Erlassung eines Gesetzes, mit  
dem begleitende Regelungen infolge des Austritts des Vereinigten  
Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen  
Union erlassen werden (Burgenländisches Brexit-Begleitgesetz)**

Der Landtag wolle beschließen:

**Gesetz vom ....., mit dem begleitende Regelungen infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union erlassen werden (Burgenländisches Brexit-Begleitgesetz)**

Der Landtag hat beschlossen:

**§ 1**

**Dienstrecht der Landes- und Gemeindebediensteten**

(1) Abweichend von den nachfolgend angeführten dienstrechtlichen Bestimmungen gilt ein im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufrechtes Dienstverhältnis von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs oder ihren Familienangehörigen zum Land Burgenland, zu einer Gemeinde oder zu einem Gemeindeverband durch dessen Austritt aus der Europäischen Union nicht als aufgelöst:

1. § 21 Abs. 1 Z 5 lit. b des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997 - LBDG 1997, LGBl. Nr. 17/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018,
2. § 81 Abs. 4 Z 2 des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013 - Bgld. LVBG 2013, LGBl. Nr. 57/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2018,
3. § 126 Abs. 4 Z 2 des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014 - Bgld. GemBG 2014, LGBl. Nr. 42/2014, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2018.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 2 Z 1 des Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002 - LBPG 2002, LGBl. Nr. 103/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 72/2018, erlischt eine von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs oder ihren Familienangehörigen erworbene Anwartschaft auf Pensionsversorgung durch dessen Austritt aus der Europäischen Union nicht.

**§ 2**

**Wohnbauförderung**

Die Bestimmungen über die Gleichstellung nach § 13 des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2018 - Bgld. WFG 2018, LGBl. Nr. 60/2018, sind auf nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes einlangende Ansuchen von

1. Staatsangehörigen des Vereinigen Königreichs und
2. juristischen Personen und sonstigen rechtsfähigen Personengemeinschaften, die nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs gegründet wurden und dort ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung haben,

längstens bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter anzuwenden.

**§ 3**

**Grundverkehr**

(1) Die Bestimmungen über die Gleichstellung mit inländischen Staatsangehörigen gemäß § 3 Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 2007 - Bgld. GVG 2007, LGBl. Nr. 25/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 26/2014, sind auf bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Grundverkehrsbezirkskommission angezeigte Rechtserwerbe und Rechtsvorgänge durch Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs und deren Familienangehörige sowie auf juristische Personen im Sinne des § 2 Abs. 7 Z 2 und 3 Bgld. GVG 2007 und sonstige rechtsfähige Personengemeinschaften gemäß § 2 Abs. 7 Z 4 Bgld. GVG 2007, die nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs gegründet wurden und dort ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung haben, anzuwenden.

(2) Nach dem Bgld. GVG 2007 bisher erteilte Genehmigungen, bleiben unberührt.

**§ 4**

**Berechtigungen zur Ausübung eines Berufes oder einer bestimmten Tätigkeit**

(1) Sind Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs oder deren Familienangehörige zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Inhaber einer rechtskräftigen, nach landesgesetzlichen Vorschriften erteilten Berechtigung zur Ausübung eines Berufes oder einer bestimmten Tätigkeit, für deren Erlangung zum Zweck der Gleichstellung mit österreichischen Staatsangehörigen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der Status als Familienangehöriger eines Unionsbürgers Voraussetzung war, so dürfen sie diese Berechtigung auch nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union weiter ausüben. Soweit die betreffenden landesgesetzlichen Vorschriften für den Fall des Verlustes der betreffenden Voraussetzung die

Entziehung oder den Widerruf der Berechtigung oder die Untersagung der Tätigkeit vorsehen, sind diese Bestimmungen aus Anlass des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union nicht anzuwenden.

(2) Sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Verfahren zur Erteilung von Berechtigungen im Sinne des Abs. 1 an Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs oder deren Familienangehörige anhängig, so sind diese in diesen Verfahren weiterhin österreichischen Staatsangehörigen gleichgestellt.

(3) Abs. 1 und 2 gilt sinngemäß für juristische Personen und sonstige rechtsfähige Personengemeinschaften, die nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs gegründet wurden und dort ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung haben.

## **§ 5**

### **Anerkennung von Berufsqualifikationen**

In zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren betreffend die Anerkennung von Berufsqualifikationen oder Ausbildungsnachweisen sind Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs und deren Familienangehörige weiterhin wie den für Unionsbürger und deren Familienangehörigen geltenden Bestimmungen gleichgestellt.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirksamkeit des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Kraft, sofern der Austritt ohne verbindlich gewordenes Austrittsabkommen gemäß Art. 50 Abs. 2 EUV erfolgt.

## **§ 7**

### **Außerkräfttreten**

Dieses Gesetz tritt fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten außer Kraft.

## Vorblatt

### **Problem:**

Das Vereinigte Königreich wird, sofern die Absicht des Vereinigten Königreichs aus der Union auszutreten, nicht zurückgenommen wird, die Frist von zwei Jahren nach Mitteilung der Austrittsabsicht nicht nach Art. 50 Abs. 3 EUV verlängert wird und der Ratifizierungsprozess aufseiten des Vereinigten Königreichs hinsichtlich des Austrittsabkommens nicht abgeschlossen wird, rechtswirksam mit Ablauf des 29. März 2019 ohne verbindlich gewordenen Austrittsabkommen aus der Europäischen Union ausscheiden. Die Europäische Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 19. Dezember 2018, COM (2018) 890 final, für diesen Fall Notfallmaßnahmen erläutert. Hinsichtlich des Schutzes der Bürger appelliert die Europäische Kommission gegenüber den Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, die bereits in ihrem Hoheitsgebiet ansässig sind, einen großzügigen Ansatz zu verfolgen.

### **Lösung:**

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen im Bereich des Landesrechts Härtefälle für jene britischen Staatsangehörigen und ihre (drittstaatsangehörigen) Familienangehörigen vermieden werden, die im Austrittszeitpunkt von ihren Freizügigkeiten Gebrauch gemacht haben. Hierzu ist die Erlassung von Regelungen hinsichtlich des Dienstrechts der Landes- und Gemeindebediensteten, des landesgesetzlich geregelten Berufsrechts in Bezug auf Berufe, bei denen für den Berufszugang eine EU- bzw. EWR-Staatsbürgerschaft Voraussetzung ist, des Verfahrens nach dem Burgenländischen Grundverkehrsgesetz 2007 und des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2018 erforderlich.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch das Inkrafttreten eines dem Entwurf entsprechenden Landesgesetzes sind weder für das Land Burgenland noch für die Gemeinden signifikante finanzielle Auswirkungen verbunden.

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Die vorgeschlagenen Regelungen bedingen keine Auswirkungen in umweltpolitischer Sicht.

### **Kompetenzen:**

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes ergibt sich im Wesentlichen aus Art. 15 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 B-VG sowie – abhängig vom Regelungskontext – aus Art. 12 Abs. 1 Z 1, 4 und 6 B-VG und Art. 14 Abs. 3 lit. c und Abs. 4 lit. b B-VG.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Diesem Landesgesetz stehen – soweit ersichtlich – keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen. Vielmehr entspricht die weitgehende Gleichstellung britischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger der Empfehlung der Europäischen Kommission.

### **Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:**

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

## Erläuternde Bemerkungen

### I. Allgemeines

Bei einem Referendum, das am 23. Juni 2016 im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland stattfand, sprach sich eine Mehrheit (51,89 %) für das Ausscheiden dieses Mitgliedstaates aus der Europäischen Union (EU) aus („Brexit“). Am 29. März 2017 teilte die britische Premierministerin dem Europäischen Rat im Einklang mit Art. 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) mit, dass das Vereinigte Königreich beabsichtige, aus der Europäischen Union (EU) auszutreten.

Art. 50 Abs. 2 EUV sieht vor, dass der betreffende Mitgliedstaat im Anschluss an eine solche Mitteilung mit der Union ein Austrittsabkommen aushandelt und schließt.

Am 14. November 2018 einigten sich die Verhandlungsführer der Europäischen Kommission und des Vereinigten Königreichs auf den Wortlaut des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft. Allerdings hat das britische Unterhaus das Abkommen am 15. Jänner 2019 mehrheitlich abgelehnt.

Gemäß Art. 50 Abs. 3 EUV finden die Verträge auf den betroffenen Staat ab dem Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach der Mitteilung der Austrittsabsicht keine Anwendung mehr, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat einstimmig, diese Frist zu verlängern.

Sofern die Mitteilung der Absicht des Vereinigten Königreichs, aus der Union auszutreten, nicht zurückgenommen wird (der EuGH hat in seinem Urteil vom 10. Dezember 2018, Rs C-621/18, *Wightman*, entschieden, dass dies einseitig möglich ist), die Frist von zwei Jahren nach der Mitteilung der Austrittsabsicht nicht nach Art. 50 Abs. 3 EUV verlängert wird und der Ratifizierungsprozess aufseiten des Vereinigten Königreichs hinsichtlich des Austrittsabkommens nicht abgeschlossen wird, tritt das Vereinigte Königreich rechtswirksam mit Ablauf des 29. März 2019 ohne verbindlich gewordenenes Austrittsabkommen aus der EU aus.

Die Europäische Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 19. Dezember 2018, COM(2018) 890 final, für diesen Fall Notfallmaßnahmen erläutert; konkret sollten diese nach Auffassung der Kommission die folgenden allgemeinen Grundsätze wahren:

1. Notfallmaßnahmen sollten nicht die Vorteile einer Mitgliedschaft in der Union oder die im Entwurf des Austrittsabkommens vorgesehenen Bedingungen für den Übergangszeitraum nachbilden.
2. Sie sollten vorübergehender Natur sein.
3. Sie sollten von der EU einseitig zur Wahrung ihrer Interessen getroffen werden und jederzeit von ihr aufgehoben werden können.
4. Sie sollten die in den Verträgen vorgesehene Aufteilung der Zuständigkeiten wahren.
5. Nationale Notfallmaßnahmen sollten mit dem Unionsrecht vereinbar sein.
6. Sie sollten keine Verzögerungen ausgleichen, die durch Vorbereitungsmaßnahmen und rechtzeitiges Handeln der betreffenden Interessenträger hätten vermieden werden können.

Hinsichtlich des Schutzes der Bürger appelliert die Europäische Kommission in der Mitteilung darüber hinaus an die Mitgliedstaaten, gegenüber den Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, die bereits in ihrem Hoheitsgebiet ansässig sind, einen großzügigen Ansatz zu verfolgen.

Hinsichtlich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit fordert die Europäische Kommission in der Mitteilung die Mitgliedstaaten ferner auf, alle erdenklichen Schritte zu unternehmen, um Rechtssicherheit zu gewährleisten und die Sozialversicherungsansprüche von Bürgern, die diese in Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit vor dem 30. März 2019 erworben haben, zu schützen. Zudem sind diesbezüglich auch Änderungen der Verordnung 883/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Aussicht genommen.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die im Landesrechtsbereich notwendigen Vorkehrungen für den Fall getroffen werden, dass das Vereinigte Königreich ohne verbindlich gewordenenes Austrittsabkommen nach Art. 50 Abs. 2 EUV aus der EU austritt.

Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Regelungen sollen in den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten insbesondere gewährleisten, dass Härtefälle für jene britischen Staatsangehörigen und ihre (drittstaatsangehörigen) Familienangehörigen vermieden werden, die im Austrittszeitpunkt von ihren

Freizügigkeitsrechten Gebrauch gemacht haben. Neben den Unionsbürgern sind nämlich auch deren Familienangehörige unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit nach Art. 23 und 24 der Freizügigkeits-Richtlinie 2004/38/EG österreichischen Staatsangehörigen in Bezug auf den Berufszugang und sonstige Rechte gleichgestellt, worauf in den jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften auch Bedacht genommen wird (zum Begriff der Familienangehörigen siehe Art. 2 der Freizügigkeits-Richtlinie 2004/38/EG).

Betroffen sind im Wesentlichen Regelungen hinsichtlich des Dienstrechts der Landes- und Gemeindebediensteten, des landesgesetzlich geregelten Berufsrechts in Bezug auf Berufe, bei denen für den Berufszugang eine EU- bzw. EWR-Staatsbürgerschaft Voraussetzung ist, Verfahren nach dem Burgenländischen Grundverkehrsgesetz 2007 und dem Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetz 2018.

Kein unmittelbarer Regelungsbedarf besteht hingegen im Sozialrecht, weil sowohl nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 als auch nach dem Burgenländischen Mindestsicherungsgesetz britischen Staatsangehörigen gewährte Leistungen im Fall eines „No-Deal-Brexit“ nicht sofort eingestellt werden müssen, sondern in der bewilligten Form weiter gewährt werden können.

## **II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu § 1 (Dienstrecht der Landes- und Gemeindebediensteten):**

Im Dienstrecht der Landes- und Gemeindebediensteten wird sichergestellt, dass für britische Staatsangehörige und ihre (drittstaatsangehörigen) Familienangehörigen, die zum Austrittszeitpunkt in einem Dienstverhältnis zum Land Burgenland, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer Verwaltungsgemeinschaft stehen, durch den Verlust ihrer Rechtsstellung als Unionsbürger bzw. Familienangehörige eines Unionsbürgers kein Ende ihres Dienstverhältnisses und kein Erlöschen ihrer Anwartschaft auf Pensionsversorgung (im Fall eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses) eintritt.

### **Zu § 2 (Wohnbauförderung):**

Durch die vorgeschlagene Regelung soll sichergestellt sein, dass die Gleichstellung britischer Staatsangehöriger bzw. juristischer Personen mit Sitz im Vereinigten Königreich nach § 13 des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2018 - Bgld. WFG 2018 auch nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland nach Maßgabe der jeweiligen Antragsfrist (gerechnet ab dem Austrittsdatum) vorübergehend aufrecht bleibt.

Ansuchen um Gewährung einer Förderung für die Errichtung, den Erwerb und die Sanierung von Wohnraum sind innerhalb der in den Richtlinien gemäß § 16 Bgld. WFG 2018 festgelegten Frist von 12 Monaten einzubringen.

### **Zu § 3 (Grundverkehr):**

Mit der vorliegenden Bestimmung wird sichergestellt, dass anhängige Verfahren zur Vermeidung von Härtefällen bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes wie bisher zu handhaben sind und Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs bzw. juristische Personen und Stiftungen wie bisher als Unionsbürgern gleichgestellte Personen behandelt werden. Unter Berücksichtigung der Pflicht zur Abgabe einer Erklärung bei Erklärungspflichtigen Rechtserwerben (§ 9 Abs. 3 Bgld. GVG 2007) sowie der Pflicht der Antragseinbringung auf Genehmigung bei den Genehmigungspflichtigen Rechtserwerben (§ 28 Abs. 2 leg. cit.) innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss, soll gewährleistet werden, dass auch für im Austrittszeitpunkt abgeschlossene Rechtserwerbe noch in den Anwendungsbereich des § 3 leg. cit. fallen. Grundverkehrsbehördliche Genehmigungen die bisher erteilt wurden bleiben weiterhin aufrecht.

### **Zu § 4 (Berechtigung zur Ausübung eines Berufes oder einer bestimmten Tätigkeit):**

Durch die vorgeschlagene Bestimmung wird sichergestellt, dass aufrechte Berechtigungen zur Ausübung eines Berufes oder einer bestimmten Tätigkeit von britischen Staatsangehörigen, ihren (drittstaatsangehörigen) Familienangehörigen bzw. juristischen Personen mit Sitz im Vereinigten Königreich weiter ausgeübt werden können, sofern die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen für eine Gleichstellung mit österreichischen Staatsbürgern den Status als Unionsbürger, Familienangehöriger eines Unionsbürgers bzw. einer nach Art. 54 AEUV gleichgestellten juristischen Person verlangen.

In diesen Regelungsbereich fallen insbesondere die landesgesetzlich geregelten Berufe, wie zB die berufliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach dem Burgenländischen Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 - Bgld. PSMG 2012, die Sozialbetreuungsberufe nach dem Burgenländischen Sozialbetreuungsberufegesetz - Bgld. SBBG, die Überprüfungsorgane nach dem Burgenländischen Luftreinhalte-,

Heizungsanlagen- und Klimaanlagegesetz 2008 - Bgl. LHKG 2008 und die Besamungstechnikerin/Besamungstechniker sowie Eigenstandsbesamerin/Eigenstandsbesamer nach dem Burgenländischen Tierzuchtgesetz 2008 - Bgl. TZG 2008. Für diese angeführten Berechtigungen ist zwar eine Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen vorgesehen, es wird jedoch im Hinblick auf die Schaffung einer allumfassenden Sicherstellung in Form der vorliegenden Regelung die vorliegende Regelung vorgesehen, um allfällige Härtefälle zu vermeiden. So sollten allenfalls erteilte weitere Bewilligungen oder Berechtigungen im burgenländischen Landesrechtsbereich auch nach einem unregelmäßigen Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland weiterhin aufrecht bleiben.

**Zu § 5 (Anerkennung von Berufsqualifikationen):**

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass Staatsangehörige und ihre (drittstaatsangehörigen) Familienangehörigen in den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängigen Verfahren weiterhin den für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen geltenden Regelungen unterliegen.

**Zu § 6 (Inkrafttreten):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes und normiert, dass dieses Landesgesetz tatsächlich nur im Fall eines abkommenslosen Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Kraft tritt.

Die hL geht davon aus, dass das Inkrafttreten einer Bestimmung auch von einer Bedingung abhängig gemacht werden darf, und nicht notwendigerweise durch Angabe eines Datums bestimmt werden muss.

**Zu § 7 (Außerkräfttreten):**

Das Gesetz soll fünf Jahre nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland wieder außer Kraft treten. Mit der Befristung soll die leichtere Entfernbarkeit aus dem Rechtsbestand gewährleistet werden, wenn dessen Sonderregelungen nach Ablauf einer Übergangsfrist nicht mehr erforderlich sind.

Die Frist von fünf Jahren wurde gewählt, da spätestens mit diesem Zeitpunkt jede im Burgenland ansässige Person mit britischer Staatsangehörigkeit die zeitlichen Voraussetzungen für den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ gemäß der Richtlinie 2003/109/EG, welche einen fünf Jahre dauernden rechtmäßigen Aufenthalt verlangt, erfüllt.